

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 27

der Abgeordneten Birgit Bessin (AfD-Fraktion) und Andreas Galau (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/44

Geldwäsche und Spielsucht

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragesteller: Als Landesgesellschaft hat die LAND BRANDENBURG LOTTO GmbH eine besondere Sorgfaltspflicht gegenüber möglicher Geldwäsche und der Suchtgefahr der Spieler. Neben Spieleinsatzbegrenzungen ist eine Kundenkarte (Lotto-Card) für Sportwetten vonnöten, um teilnehmen zu können. Durch die LottoCard registriert sich der jeweilige Kunde bei Lotto Brandenburg. Bei einem ODDSET-Spiel (Sportwetteneinsatz) werden dann die Daten elektronisch in München gesammelt. Somit wird garantiert, dass keine Minderjährigen teilnehmen können und Spielsucht sowie Geldwäsche erkannt werden müssten. Die Wichtigkeit dieser Sorgfaltspflichten werden u.a. im Glücksspielstaatsvertrag und dem Brandenburgischen Glücksspielausführungsgesetz besonders hervorgehoben.

Vorbemerkungen der Landesregierung: Die Land Brandenburg Lotto GmbH (LBL) ist eine private Handelsgesellschaft, die zu 100% dem Land Brandenburg gehört. Das Ministerium des Innern und für Kommunales ist gemäß §§ 13 Abs. 1 Nr. 4, 14 Abs. 3 Brandenburgisches Glücksspielausführungsgesetz (GVBl. I, 2012, Nr. 29) die zuständige glücksspielrechtliche Erlaubnis- und Aufsichtsbehörde. Als Erlaubnisbehörde war und ist das MIK auch die zuständige Geldwäschaufsicht (jetzt § 50 Nr. 8 Geldwäschegesetz (GwG) vom 23. Juni 2017, BGBl. I S. 1822).

Die LBL hat zum 29. Dezember 2014 ihr ODDSET/Sportwetten-Angebot in den Annahmestellen eingestellt. Einen Internetvertrieb gab es damals nicht. Die LBL unterlag mit ihrem Sportwettenangebot seinerzeit nicht dem GwG.

1. Nach welchen Kriterien werden Identifizierungsbögen durch die Kunden ausgefüllt?

zu Frage 1: Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen. Im Übrigen hatte die LBL auf freiwilliger Basis ihre Kunden in den Annahmestellen auf die Allgemeinen Sorgfaltspflichten für Güterhändler im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 GwG (Stand vom 13.08.2008) hingewiesen, wonach bei Transaktionen im Wert von 15.000,00 € oder mehr die Vorschriften des GWG zu beachten sind.

2. Wie hoch müssen der Einzelspieleinsatz bzw. die kumulierten Spieleinsätze sein, damit der Verdacht auf Geldwäsche bzw. Spielsucht gegeben ist?

zu Frage 2: Hierzu bestehen keine Vorgaben (s. a. Vorbemerkungen).

3. Wie viele Formulare zur Geldwäsche (Identifizierungsbögen) bzw. Spielsucht wurden seit 2010 ausgegeben? (Bitte nach Bezirken der Lottogesellschaft aufschlüsseln.)

zu Frage 3: Hierzu erfolgen keine Erhebungen durch die LBL.

4. Auf welche Summe sind die Spieleinsätze bei Verwendung einer LottoCard begrenzt?

zu Frage 4: Es besteht keine Begrenzung.

5. Wie hoch waren die höchsten fünf Spieleinsätze, die innerhalb eines Jahres auf einer LottoCard innerhalb Brandenburgs gespielt wurden?

zu Frage 5: Hierzu erhebt die LBL keine Zahlen.

6. Haben die unter Ziff. 5 bezeichneten Spieler einen Identifizierungsbogen ausgefüllt oder wurden bezüglich einer möglichen Spielsucht aufgeklärt?

zu Frage 6: Siehe Vorbemerkungen und unten stehende Antworten. Sollte ein Spielteilnehmer u. U. auffälliges Spielverhalten zeigen, erhält dieser von der Annahmestelle eine Informationsbroschüre der Gesellschaft zum verantwortungsvollen Umgang mit dem Glücksspiel. Eine Erhebung zur Anzahl der ausgegebenen Broschüren findet nicht statt, da diese u.a. auch anonym vom Schreibplatz in der Annahmestelle mitgenommen werden können. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich die Pflichthinweise nach § 7 GlüStV auf jedem Spielschein, in jeder Werbung usw. befinden.

7. Wurden die unter Ziff. 5 ermittelten LottoCards bereits in anderen Bundesländern verwendet? (Bitte aufschlüsseln nach Bundesland und jeweiligem Spieleinsatz pro Jahr.)

zu Frage 7: Nein

8. Bei wie vielen LottoCards wurden mehr als 100.000,00 € innerhalb eines Jahres als Spieleinsatz getätigt? (Bitte aufschlüsseln nach Orten und Lottobezirken.)

zu Frage 8: Diese Daten werden von der LBL nicht erhoben.

9. Wie haben sich die Spieleinsätze seit 2014 in den jeweiligen Lottobezirken entwickelt? (Bitte nach Bezirk, Jahr und Spieleinsatz aufschlüsseln.)

10. Wie haben sich die Spieleinsätze seit 2010 im Bereich ODDSET in den jeweiligen Lottobezirken entwickelt? (Bitte nach Bezirk, Jahr und Spieleinsatz aufschlüsseln.)

zu den Fragen 9 und 10: Die LBL erfasst keine Spieleinsätze bezogen auf regionale Gebiete im Land Brandenburg.

Zu den nachgefragten Spieleinsätzen liegen der Landesregierung folgende Zahlen vor:

Zeitraum	Spieleinsätze insgesamt landesweit
2014	179.318.155,95 €
2015	186.723.567,90 €
2016	186.625.661,30 €
2017	182.887.309,80 €
2018	193.287.270,50 €
bis 2. Quartal 2019	93.266.621,75 €

Davon ODDSET

Zeitraum	Spieleinsätze ODDSET Kombi-Wette	Spieleinsätze ODDSET TOP-Wette
2010	3.908.792,00 €	496.980,00 €
2011	3.669.588,00 €	397.100,00 €
2012	3.309.056,00 €	558.075,00 €
2013	3.120.373,00 €	446.745,00 €
2014	3.320.467,00 €	577.573,00 €